

175

175
Ius
1618

Sof. Ordnung.



Carl Friderich,
von Gottes Gnaden,
Kurggraf zu Baden und
Hochberg, Landgraf zu Hausenberg, Graf
zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Röteln, Sa-
denweyler, Sahr und Mahlberg &c. &c.

Wirtlich gedencken Wir, ob dieser Unserer Fürst-
lichen Hof-Ordnung festiglich zu halten, übergeben
auch die Inspection und Execution derselben Unserm
Ober-Hof-Marschalln, Hof-Marschalln, jeweiligen Chefs und
nachgesetzten Rätthen bey Unserm Fürstlichen Marschalln-Amt,
und gebieten mit allem Ernst, daß von allen und jeden Unsern
verpflichteten Hof-Dienern, sowohl denen von Adel, als andern
vom Höchsten bis auf den Geringsten, nicht allein allhier bey
Unserer ordentlichen Hofhaltung, sondern auch an allen Orten,
da Wir hinweisen, und Uns aufhalten, genau nachgelebet wer-
de. Wir wollen und befehlen demnach, daß Unsere Fürstliche
Diener und Hof-Gesind, Niemand ausgenommen, sich aller
Gotteslästerung, auch ärgerlich und schändlichen Reden und
Geberden, darzu des übermäßigen Zutrinkens, als aus welchem
Laster allerhand Uebel und Gottes Straf entspringen, gänzlich
enthalten, darneben alle Sonntag und zu andern Festzeiten,
desgleichen bey denen Betstunden, so viel es immer seyn kan,
fleißig in der Kirchen erscheinen, mithin keinen Gottes-Dienst
ohne erhebliche redliche Ursachen und Verhinderung versäu-
men sollen, sonderlich aber solle sich ein Jeder so viel möglich
befeßigen, solch Gesind jedesmalen anzunehmen und zu halten,
die sich zur Evangelisch-Lugsburgischen Confession bekennen,
und selbige zur Gottesfurcht anweisen, mithin hierdurch und
mit selbst fleißiger Besuchung des Gottes-Diensts und Gebrau-
chung anderer zu seiner Seelen-Wohlfahrt erspriesslichen Heils-
Mittel seinen guten Wandel bezeugen; Da sich aber hierwider
Jemand fahrlässig, oder über beschehenes Ermahnen, wider-
spenstig, ärgerlich und gottlos erzeigen würde, gegen denselben
sollen

Vermahnung
zu allem
Guten.

sollen Unsere Ober- und Hof- Vorgesetzte, andern zum Exempel, gebührende Strafe vornehmen, oder nach befindenden Dingen Uns selbst anzeigen.

Es sollen auch die Cavaliers samt Unserer Hof- Dienerschaft zu denen Predig- Tagen, vor und nach der Predig Uns gefissen auf den Dienst warten, aus dem Gemach und wieder in dasselbe begleiten, auch unter der Predig in dem Hofe auf denen Gängen, Zimmern, und andern Orten nicht spaziren gehen, vielweniger unter währendem Gesang, Predig und Gebet die Zeit mit schwätzen zubringen, sondern dem Gottes- Dienst vom Anfang bis zum Ende andächtig beywohnen und abwarten, damit alles erbar und Christlich zugehe, als worauf Unsere Hof- Vorgesetzte mit allem Ernst zu sehen und zu halten haben. Hiernächst und

Burgfriedens-
Beobachtung.

2) Zu Hofe und in anderen Unsern Schlössern und Häusern, desgleichen an denen Orten, da Wir in eigener Person seynd, Keiner den Andern, hohen oder niedrigen Standes, an seinen Ehren oder Reymund antasten, oder höhnisch und spöttisch, dardurch sich dergleichen Uneinigkeiten erheben, aufziehen, noch vielweniger gegen den Andern was Thätiges vornehmen, sondern ein Jeglicher bey Unserer Hoffhaltung, auch anderen Unsern Schlössern und Häusern, und wie gemelbt, an denen Enden Wir seynd, den Burg- Frieden, (welcher nicht allein im Schloß, Stätten, Hof, Schloß- Gärten, und sonst, sondern auch in der Cancley, so weit derselben Begriff gehet, genau zu observiren,) mit Reden, Worten und Wercken gemäß leben, die Uebertretere aber

Burgfriedens-
brecher Straf.

3) Und ~~da~~ daran brüchig, sowohl, als Diejenige, sie seyen Edel oder Uedel, welche einander aus dem Schloß, oder andern Unsern Häusern, oder auch denen Orten, da, wie vorstehet, Burgfrieden ist, und seyn solle, zum Duell ausfordern, nach vorhero Unserm Ober- Hof- Marschalln, Hof- Marschalln und übrigen Unseres Hofes- Vorgesetzten und Rätthen beschehener umständlicher Untersuchung unfehlbare Strafe, und zwar, nach befundener Beschaffenheit, an Leib, Ehr und Gut zu gewarten haben sollen. Wann sich

Proceß-
Sachen zu erster
Instanz zum
Hof- Mar-
schall- Amt.

4) Zwischen Unserer Hof- Dienerschaft, weß Standes die wären, in Zeit des Hof- Dienstes, solche Uneinigkeiten, Zwietracht und Sachen zutragen, die ein Theil gegen den andern gütlich oder rechtlich austragen wollte, so sollen sie dieses vor Unsern Ober- Hof- Marschalln, Hof- Marschalln, oder jeweiligen Vorgesetzten Unseres Hofes, wann es causas leviores betreffen, in erster Instanz rechtlich oder gütlich zu erwörtern, schuldig seyn.

Gehorsam dem
Hof- Mar-
schall- Amt.

5) Da nun Jemand in solchen und dergleichen Irrungen und Zwietrachten von Unserm Marschalln- Amt der Friede geboten, oder darzu verglübbet worden, der soll denselben mit Worten und Wercken steif und ohnverbrochen halten, oder widerigenfalls mit Ernst, als ein Friedbrecher gestraft werden.

6) Wel-

6) Welcher aber darüber aus dem Dienst kommen, und solche seine spännige Sachen, die sich in Zeit seines Diensts zugetragen, weder rechtlich noch gültlich erörtern, und anhängig machen würde oder wollte, dem soll der andere Theil vor keinem andern Gericht zum Rechten zu suchen schuldig und gehalten seyn. Singsegen wollen Wir, daß Unser Marschall-Umt in denenjenigen bey Unsern Hof-Bedienten vorkommenden Civil-Sachen und Injurien-Händeln, welche nicht viel importiren, und absque processu kurz abgethan werden können, in erster Instanz cognosciren und selbige nach vorgegangener summarischen Cognition, in so weit es seyn kan, entscheiden solle, und die Appellationen sollen, wann die Summ nicht unter 20. fl. Haupt-Guth ist, von dem der sich durch Unsers Hof-Marschall-Umts Ausspruch gravirt zu seyn vermenyet, unter Beobachtung der in Unsern Land-Rechten vorgeschriebenen Solennium an Unser Fürstliches Hof-Raths-Collegium gebracht werden, bey vorfallenden Criminalibus aber hat Unser Fürstliches Marschall-Umt die General-Information vorzunehmen, und die Captur zu verfügen, sodann aber die Sache an Unser Fürstliches Hof-Raths-Collegium zur Aburtheilung einzuberichten; Wohingegen diejenige Verbrechen, welche die Hof-Dienste concerniren, und sich durch eine Hof-Straf abthun lassen, von Unserm Marschall-Umt brevi manu abgestraft werden sollen.

Hof-Marschall-Umts
Gerechtigkeit
in Gerichts-
Sachen.

7) Und nachdem vielfältige Zwietrachten und Uneinigkeiten von unnöthigem Gesäuf entstehen, so ist Unsere ernstliche Meynung und Befehl, daß nicht allein allhier bey Unserer ordentlichen Hofstaat, sondern in andern Unsern Häusern, sowohl hier, als zu Carlsburg, desgleichen da Wir über Land verreisen, in den Herbergen, das Frühstück in Keller, Küchen, Confect-Kammer, absonderlich aber unter denen Köchen, welche dadurch denen Hof-Bedienten ihre geordnete Portionen angreifen, verringern, und folglich dadurch Klägden und andere üble Consequenzen, so Wir aber durchaus nicht gestatten, noch wissen wollen, verursachen, nicht weniger und in specie auch die Schlaf- und andere Träncke, ausser denen Herrschaftlichen fremden Bedienten, welches doch mit Vorwissen Unsers Ober-Hof-Marschalls und Hof-Marschalls, oder anderer Hof-Befehlshabere geschehen solle, gänzlich abgeschafft seyn, wie dann hinkünftig ohne Unsere Special-Erlaubniß und Vorwissen von Unsern Hof-Vorgesetzten, weder Ausweisung aus Kuch und Keller, noch einige kalte Küche auf die Jagd, oder anderswohin, vor wen es auch seye, abzugeben verstattet werden solle.

Verbott des
übermäßigen
Gesäufs und
Frühstückens.

8) Ohne Unser oder Unserer Hof-Vorgesetzten ausdrücklichen Vorwissen, oder Bewilligung solle auch auf dem Land keinen Schlaf-Getränk abgegeben, noch auf Uns Gäste geladen, und bezahlt, sondern die Bezahlung desjenigen, was solchergehaltn ohne Unserer oder der Hof-Vorgesetzten Erlaubniß und Nothdurft aufgehet, von Demjenigen, so die Gäste gebeten, präkirt, und im Fall solches geschehe, gleichwohl der Wirth

Den überflüs-
sigen Aufwand
soll Uebertret-
ter zahlen.

darum von feinetwegen vergnügt, das Quantum aber dem Ueber-
treter an seiner Besoldung wiederum abgezogen werden.

Vermahnung
zum sechsten
Göttlichen
Gebott.

9) Demnächst befehlen Wir ebenmäßig, sich gebührender
Zucht, Erbar- und Keuschheit solcher Enden, sonderlich gegen
Weibs-Personen, mit Worten, Geberden, vorderist aber mit
Wercken und Thaten zu befeisigen, sollte sich aber, wider Ver-
sehen, begeben, daß Jemand an dem Ort der gewöhnlichen Hof-
haltung oder andern Unsern Schlössern und Häusern, zu Zei-
ten, da Wir samt Unserer Gemahlin und Frauenzimmer allda
Uns aufhalten, bevorab mit Personen, so um Frauenzimmer
bedientet, in Ehebruch oder Unzucht, Verführ- oder Verkuppe-
lung und dergleichen Laster sich vergreifen würde, gegen Den-
oder Dieselbe wollen Wir, nach Gestalt der Personen und Ver-
brechen, die in Unserer Constitution und Satzung über solche
Delicten verordnete Strafen zu schärfen, und nach Concurs der
Laster und Umstände, an Leib, Ehr, Saab und Guth zu be-
klagen, zu erhöhen, besonders aber auch mit ungnädiger Ab-
schaff- und Beschimpffung vor dem Hof-Gesind, zu strafen hier-
mit zu Männigliches Nachrichtung vorbehalten haben.

Die Adelige
Aufwartung
betreffend,
auch wie sich
die Cavaliers
bey der Tafel
und sonst zu
verhalten.

10) Weiters wollen und befehlen Wir, daß alle Unsere
Bediente vom Adel, so nicht à parte die Dienste haben, jedes-
mal zum wenigsten eine Stunde vor dem Essen in Unserm Vor-
gemach zum Aufwarten erscheinen, die von der Aufwartung
aber alle Morgen bey Zeiten bey Hof seyen.

Wann die Tafeln servirt werden, es seye in welchem Zim-
mer es wolle, so ist gleichfalls Unsere ernstliche Meynung, daß
sich Keiner eigenes Gefallens anderswohin, weder wo er von Un-
serm Ober-Hof-Marschalln, oder Hof-Marschalln, oder Chef
von Unserm Hof angewiesen wird, bey der Tafel unordentlich
eindringe, oder sonst, seinem Gefallen nach, setze, wie dann
eine gleiche Ordnung an der Marschalls-Tafel zu halten ist,
immassen sich dabey sowohl die Cavaliers, als auch Officiers, und
übrige, so die Tafel bey Unserm Hof zu geniessen haben, beschei-
den sollen, daß sie sich nicht an die Tafel vordringen, sondern
denenjenigen, welche den Rang vor ihnen haben, Platz lassen
sollen, und sich sodann gleichfalls, wann noch Raum vorhan-
den, setzen mögen. Es soll auch Niemanden, als Unserm
Ober- oder Hof-Marschalln vergönnet seyn, an der Tafel Ge-
sundheits-Gläser anzufangen.

Wann man dann Mittags oder Abends von der Mahlzeit
wiederum aufgestanden, sollen angeregte Unsere Cavaliers nicht
alsobalden vor sich selbst wieder von Hof gehen, sondern zum
Aufwarten sich etwas längers aufhalten, und Unsers Ober-Hof-
Marschalls oder Hof-Marschalls Ordre erwarten, da aber kei-
ne fremde Gäste zugegen, können selbige, wann sie Uns zuvor
in Unser Gemach begleitet haben werden, sich wiederum anheim
verfügen, ausgenommen diejenige, so die ordinare Aufwartung
haben, welche beständig, wo Wir Uns aufhalten, zugegen seyn
sollen, bis Wir zu Bett seyn werden.

Daferne

Daferne aber ein- oder der andere von Unsern Cavaliers die Aufwartung Leibes-Indisposition halben nicht verrichten könnte, solle er solches dem Ober-Hof-Marschalln oder Hof-Marschalln ansagen lassen, die dann gebührende Verordnung, damit Wir beständig servirt seyn mögen, zu thun wissen werden.

Ingleichem wollen Wir auch, daß fürhin Unsere Cavaliers, wann Wir öffentliche Tafel halten, und Uns zur selbigen setzen wollen, so lang hinter Uns stehen bleiben, bis die Fürstliche Tafel besetzt, und Wir den ersten Truncß gethan haben, alsdann sie sich auch, wann sie von Unserem Hof-Marschalln erst angewiesen worden, an die Marschalls-Tafel setzen, diejenige aber, so die Aufwartung haben, sich ehender wieder von der Tafel begeben, und, wann das Confect aufgesetzt, zur Aufwartung hinter Uns sich stellen sollen, bis Wir aufstehen werden.

Sollten aber fremde Herrschafften hier seyn, haben sich Unsere Cavaliers hierinnen nach der weitem Ordre Unserer Hofß-Vorgesetzten zu achten, und solche zu Unserer Ehre genau zu befolgen.

11) Unsere Hof-Bediente und Hof-Gesind sollen zu Hof auch in andern Unsern Häusern sowohl über dem Essen, als sonst, unchristlicher Opinions und Secten, unnöthigen Disputirens, auch aller Ueppigkeiten sich gänzlich müßigen, hingegen ihre Speiß und Trancß gegen Gott mit Dancksagung, Zucht und Erbarkeit, auch still und ohne Rumor und Geschrey, wie sich einem christlichen erbar-löblichem Hofwesen nach gebühret, genießen. Welcher sich hierwider mit Geschwätz und Geschrey unzüchtig, oder mit Vollsaußen, Fluchen, oder sonst ungebührlich zeigen und halten würde, denselben sollen Unsere Ober- und Hofß-Vorgesetzte zu gebührender Strafe ziehen, ihnen auch Männiglich darinnen gehorsam seyn.

Verbott des unnöthigen Disputirens, auch übrigen Ungebühr.

12) Wird sich aber Jemand der niedern Hof-Bedienten vorgedachter dieselbe angehenden Ermahnung widersetzen, oder dieselbige an ihnen nicht helfen oder verfangen, der- oder dieselbe sollen nach Gelegenheit ihrer Personen und der Verwirrung selbst, von Stund an eingelegt, mit der Gefängniß bey Wasser und Brod, ja wohl gar der Sachen Umstände nach, mit ungnädiger Cassation, oder aber in anderley Weg auf das härteste bestraft werden.

Strafe gegen die Uebertreter, und des Gebotts Ungehorsame.

13) Wann sich Unsere Hofß-Vorgesetzte in obermeldten auch andern Fällen ihres Amts und Befehls mit Untersagen oder Strafen gebrauchen, soll sich Keiner des Andern annehmen, oder sich zusammen rottiren, bey dem Eyd und Dienst-Pflichten, damit ein Jeder Uns, als seinem Herrn, zugethan, und bey Vermendung ernstlicher Strafe, die gegen den Uebertretenden an Leib, Ehr oder Gut vorgenommen werden solle.

Nicht Rottiren noch Rebelliren.

14) Darum Männiglich ermeldt- Unsern Ober-Hof-Marschalln und Hofß-Vorgesetzte in Verrichtung ihrer Amter und Dienst weder mit Worten noch Wercken beleidigen, noch antastan, sondern unverhindert und unbekümmert lassen, Männiglich

Verhaltung gegen die Hofß-Vorgesetzte.

niglich auch bey Unserm Hof ihnen gebührenden Egard und Gehorsam leisten solle, alles bey eines Jeden End und Dienst-Pflichten.

Reis-Zehrung und Kost-Gelds-Abrechnung betreffend.
15) Wann Jemanden, so nicht bey Hof gespeist wird, sondern Kost-Geld hat, Erlaubniß bekommt, in seinen eigenen Geschäften zu verreisen, soll er sich vor der Reis, wie auch nach seiner Wiederkunft, der Gebühr nach, bey Unserm Ober-Hof-Marschalln und Hof's-Vorgesetzten anmelden, damit hernach des Kost-Gelds halben, wann er nicht auf Unsere Kosten zu zehren, und Rechnung darüber zu machen hat, mit ihm darauf abgerechnet werden könne, würde aber Einer oder der Andere solches böshafter Weise verschweigen, demselben soll zur Strafe noch einmal so viel, als man ihm sonst, wann er sich anmeldet, decourtiret hätte, abgezogen werden, gleichfalls solle auch derjenige, welcher von den geringeren Bedienten in Herrschaftlichen Verrichtungen verschickt wird, vor seiner Abreise von dem Marschall-Unt einen Zettul, in welchem das Quantum der täglichen Zehrung zu notiren erfordern, und selbigen bey seiner Zurückkunft wiederum produciren, und zugleich über die gethane Auslagen eine specificirte Rechnung übergeben, würde er aber solches unterlassen, oder ein mehrers, als ihm vermög der Tax-Ordnung in- oder ausserhalb Unsers Landes, ordinirt ist, verzehrt und angerechnet haben, so solle ihm zur Straf gar nichts pascirt, sondern die ganze Zehrung an seinem Lohn abgezogen werden.

Speisens-Zeit, und wie sich dabey zu verhalten.
16) Item ein Jeder, so zu Hof abgespeist wird, soll zu rechter Zeit auf die gesetzte Stund nach Hof zum Essen kommen, und an den Ort, und in das Gemach sich verfügen, da er ordentlich abgespeist wird, und sich nicht hin- und wieder an andere Ort verstecken, oder widrigenfalls hernach für gut annehmen, wie er gesetzt und gespeist wird, und so er ohne Erlaubniß von Unserm Hof's-Vorgesetzten ausgeblieben, weder Brod noch Wein, vielweniger warme Speiß erhalten, sondern vielmehr seines unerlaubten Aussenbleibens halben, die gebührende Straf zu gewarten haben, wesswegen die Fouriers, damit das zurückbleibende Speiß und Tranck an gehörige Orte verwahrt und aufgehoben werde, fleißige Sorge zu tragen gehalten seyn sollen.

Un den geordneten Tisch zu begeben.
17) So soll auch zu Hof und andern Unsern Häusern sich Niemand selbst sehen, sondern wohin ein Jeder von Unsern Hof's-Vorgesetzten zu sitzen beschieden wird, zur Essens-Zeit bleiben, und sich selbstn ohne Erlaubniß an keinen andern Tisch setzen, oder eindringen. Ferner und

Niemand nach Hof zu Gast zu laden.
18) Wollen Wir keineswegs verstatten, daß ohne Unser oder Unserer Ober- und Vorgesetzten Vorwissen Jemand, er seye ein Cavalier, Officiant, oder anderer geringerer Bedienter Gäste nach Hof zu denen Mahlzeiten führe, oder lade, auch solle ferners von Unsern Hof's-Vorgesetzten niemand Fremdes noch Unbekanntes, so nicht nach Hof gehört, ohne gefragt, von wem er seye, und ohne genugsamen Bericht, daß er mit Erlaubniß nach

nach Hof kommen, nicht eingelassen, noch aber zum Tisch gezogen, sondern, wo Jemand zu Hof angetroffen würde, der dahiñ nicht gehöret, oder daselbst nicht zu seyn die Erlaubniß erhalten, derselbe solle sogleich hinaus gewiesen, (welches absonderlich von den geringen Leuten zu verstehen) und diejenige, so ihn ohne Befehl und Bewilligung hinein beschieden, desgleichen die Schloß-Wacht, oder der Thorwarth, daß sie denselben unerlaubt eingelassen, mit Gefängniß oder sonst nach Gebühr ge-
straft werden.

19) Nicht weniger sollen auch keine von Unsern Bedien-
ten, wer diese auch seyn mögen, in Unserm Schloß-Hof auf-
und abzustiegen, oder darinnen die Pferde halten zu lassen sich
unterstehen, sondern mit Kutschen und Pferden bey dem Ab- und
Aufsteigen sowohl hier, als in Carlsburg, aufferhalb des Vorhofs
bleiben.

Im Schloß mit
Kutschen und
Pferden nicht
auf- noch ab-
zustiegen.

20) Demnächst ist Unser Befehl und Verordnung, daß
alle Unsere Cavaliers und Officiers hinführo jederzeit, wann sie
nicht zur Tafel kommen können, noch wollen, solches des Mor-
gens, wann es möglich, bey Zeiten den Fourrier wissen lassen,
die aber Mittags bey der Tafel sind, und des Nachts nicht kom-
men werden, können ihme, weil er während der Tafel zugegen,
gleich nach dem Aufstehen davon die Nachricht geben, damit
derselbige bey der Küchenmeisterey es melden, und man sich dar-
nach bey Servirung der Marschalls- und Officianten-Tafel rich-
ten könnte, und keinen unnöthigen Aufwand mache.

Wer nicht zur
Tafel kommen
kann, solle sol-
ches durch sei-
nen Bedienten
den Fourrier wis-
sen lassen.

21) Welcher das ordentliche Hof-Essen auffer pressanten
und beweislichen Herrschaftlichen Geschäften oder sonst redlicher
Ursachen halber veräumt, dem soll hernach nichts abgefolget,
desgleichen, wie schon erwehnet, zur Tafel und Tischen sonst
Niemand, dann wer ordentlich darzu gehöret, oder darzu auf
Befehl gesetzt wird, gelassen werden, wie dann auch Keinem,
wer der auch seye, der das Kost-Geld hat, ohne erheblich- und
redliche Ursachen, auch Unserer Ober- und Hof's-Vorgesetzten
vorherige Erlaubniß bey Hof zu speisen zugelassen seyn solle,
als welches Wir hiermit alles Ernstes abgestellet wissen wollen,
und Unsern Ober- und Hof's-Vorgesetzten befehlen, genau dar-
auf zu halten, oder widrigenfalls Wir die Verantwortung von
ihnen erfordern werden.

Das Essen nicht
zu verabsau-
men, noch
Fremde darzu
zu setzen ohne
Befehl.

22) Wer einmal von geringeren Personen zu Hof gesetzt,
gespeist oder getränct worden, der solle, so die Dancksagung
gegen Gott geschehen, vom Tisch aufstehen, das Speiß-Zim-
mer und Türriz verlassen, und an seine befohlne Verrichtungen
und Arbeit gehen, mithin zu keinem andern Tisch mehr sitzen
oder stehen, es soll auch Keiner den Andern solchergestalt zu ih-
me heruffen, oder seinen überbleibenden Wein, Brod oder
Speiß anderen geben, noch über andere Tische schicken, weni-
ger soll Jemanden vor dem Keller oder Küchen, Brod, Essen
oder Trincken, zu denen Zeiten, da sich solches nicht gebühret oder
befohlen wird, gereicht werden, bey Straf der Gefängniß.

Gebott beym
Abspeisen.

Verhalt nach dem Abspeisen.

23) Weiter sollen die Wächter und Saal-Knechte, oder wem es befohlen wird, in der Turniz nach dem Abspeisen die Tische aufheben, die Lichter Winters-Zeit, wann man aufgestanden, auslöschten, alle überbliebene Speisen, Brod und Getränck an gehörige Orte verschaffen, und solle sich bey seinen Dienst-Pflichten, und nach Befinden, unausbleiblicher Cassation, Keiner einigen Abtrag zu Schulden kommen lassen; So soll auch, wann die Cavaliers, Frauenzimmer und andere von denen Tischen aufgestanden, der Wein und Speiß aufgehoben, und hinweg getragen, nichts mehr, es seyen dann fremde Herrschaften, Gesandten oder andere vorhanden, ohne expressen Unserer Hofz-Vorgesetzten Befehl, gefolget werden.

Wie lang man am Tisch zu sitzen.

24) Die an den Nachtmisch ordentlich gehören, wie nicht weniger an andern Tischen, sollen nicht allzulang und über die gebührende Zeit sitzen, worauf gute Inspection zu halten.

Verbott des Abtrags.

25) So soll auch Niemand, wer der seye, ohne sonder Vorwissen und Erlaubniß Unserer Hofz-Vorgesetzten, Essen oder Trincken von Hof schicken, noch Jemand etwas vor sich selbstem vom Tisch hinweg, oder von Hof hinaus tragen, sie, Vorgesetzte, aber darauf fleißig acht haben, dergleichen nicht gestatten, sondern diejenige, welche eines dergleichen Abtrags verdächtig sich machen, auffindig machen lassen, und soll Jeder von Unserm Hof-Bedienten bey denen Uns geleisteten Pflichten, diejenigen bey Unserm Marschall-Umt anzuzeigen verbunden seyn, welche sich einigen Abtrags schuldhaft machen.

Strafe des Abtrags, und wohin der Aufhub gehört.

26) Weilen aber wegen dergleichen Abtrag von theils Unsern zumalen niederen Bedienten bis anhero in viel Wege ungetreulich gehandelt worden, so ist Unser ernstlicher Will und Meynung, daß sich dessen von Jederman gänzlichem bemüßiget werde, und woferne sich Ein-oder Anderer schuldhaft erfinden lassen, und einigen Abtrag begehen würde, er bestehe im Groffen oder Kleinen, und worinnen er wolle, nichts ausgenommen, derselbe nicht allein zur Verhaft, und in gefängliche Verwahrung gebracht, sein Verbrechen mit aller Schärfe untersucht, sondern auch nebst der Cassation, mit einer seinem Verbrechen proportionirten Zuchthaus- oder andern noch härtern Bestrafung angesehen werden solle, wie sich dann auch Niemand zu ermächtigen hat, von dem ihm vorgesezten Brod, Wein, Fleisch, oder anderm Essen, welches ihm vorgesezt wird, bey Vermeydung obiger Strafe, etwas mit sich weg zu nehmen, zu verschenken oder zu verderben, sondern er hat, was er nicht genießten will oder mag, stehen zu lassen, damit es wieder anderwärts zu Nutzen gebracht, oder je nachdem es von Unserm Hofz-Vorgesetzten gut befunden werden wird, an arme und dürftige Personen abgegeben werden könne.

Denen, so nichts gebühret, nichts zu reichen.

27) So soll auch bey willkührlicher von Unserm Marschall-Umt ansehender und gleich zu exequirender Strafe der Einthürmung bey Wasser und Brod, auch Cassation, je nachdem sich die Sache erfinden würde, kein Wein oder Essen, ausser denen Zimmern,

mern, da die Mahlzeiten verrichtet werden sollen, denen zulaufenden Personen zugetragen werden, auch Niemand Handwercks-Leute oder Jemand anders, wo dergleichen seynd, zu denen Mahlzeiten in sondere Zimmer oder Orte ziehen, noch vielweniger Essen und Trincken zu Handen bringen und liefern.

28) Es soll auch in die Türriz und Hoffstuben, ingleichem in die Hof-Apothec, Küchen, Keller, Confect-Silber- und Brod-Kammer, ferner das Waschhaus oder Beschliesserey, auch Haus-Cammeren und dergleichen Ort und Ende Niemand gelassen werden, der nicht daren gehöret; Wird aber Jemand sich in solche und dergleichen Ort eindringen, und darinnen erfinden lassen, solle sowohl, der dergleichen Leute zulasset, als auch, die sich zur Ungebühr einschleichen, darum der Gebühr nach von Unserm Marschalln-Umt abgestraft werden.

Niemand in die Hof-Kemter einlassen, so nicht daren gehören.

29) Unser Ober-Hof-Marschall und Hof-Vorgesetzte haben auch nicht zu gestatten, daß fremde Jungen, oder Unserer Diener und Knechte Kinder, welche nichts, als allerhand Ungelegenheiten, Tumult und Unordnungen verursachen, nach Hof kommen, noch daren sich schleichen und speisen lassen, sondern es sind dergleichen Leute fürnehmlich in der Türriz und Küchen, zu Vorbiegung alles besorglichen Abtrags, lediglich nicht zu dulden, noch von dergleichen Leuten einiges Ein- und Auslauffen zu gestatten. Niemand solle auch keinen Buben, wie bis anhero geschehen, vor sich bey Hof zu halten, erlaubt oder zugelassen werden, wann er auch gleich vorgeben wollte, daß er solchen in seinen Kosten unterhalte, sondern er hat vorhero dieserwegen die Erlaubniß von Unserm Marschalln-Umt und Hof-Vorgesetzten zu erlangen, und wann ihme solche gestattet wird, sich bey der auf den Abtrag gesetzten Bestrafung nicht zu unterstehen, dergleichen Buben etwas von dem Unserigen, dem Aufhub oder Uebrigbleibenden geben zu lassen, sondern einig und allein aus seinen eigenen Mitteln zu erhalten, auf welches alles Unser Cammer- und Hof-Fourier, auch die Schloß-Wacht mit sonderm Fleiß Achtung zu geben, und die sich Einschleichende bey Unserm Marschall-Umt zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, zu solchem Ende ermeldte Fouriers sich früh Morgens bey Hof einzufinden, und bis in die Nacht allda zu verbleiben haben.

Keine Jungen und Kinder bey Hof einkommen zu lassen.

30) Ingleichem solle auch Niemand Hunde nach Hof, absonderlich in Unsern Hof- und andere Gärten führen, oder mit ihme lauffen lassen, oder im Gegentheil gewärtig seyn, daß die Hunde aufgefangen, dem Wasenmeister gegeben, und die geringere Bediente, ihres Ungehorsams halben, mit der Gefängniß oder sonsten der Gebühr nach, gestraft werden.

Keine Hunde ohne Erlaubniß zu halten.

31) Solle Niemanden, der die Kost bey Hof hat, statt derselben Brod, Bier, Wein, auch rohe und gekochte Speisen und Fleisch, Confituren und dergleichen, weder aus der Küchen, Keller, Confect-Kammer und Hof-Kemtern gegeben werden, sondern solcher bey Hof genießet, es wäre dann Sach, daß Jemand entweder Kranckheit- oder wichtiger Herrschaftlicher

Wie sich mit denen, die Kranckheits- oder Herrschaftlicher wichtigen Geschäften halber, die Hof-Kost

nicht genießen können, zu verhalten.

Geschäften halber verhindert würde, daß derselbe des Hof=Essens bey Hof sich nicht bedienen könnte, in welchen Fällen denen Hof's-Vorgesetzten solches in Zeiten wissend zu machen ist, die sodann entweder die Ausweisung, oder vor selbige ein Geordnetes an Wein, Brod und andern Naturalien abzureichen, den benöthigten Befehl geben und ertheilen werden.

Diejenige, so den geordneten Kost=Wein nicht, sondern ihren eigenen Wein nach Hof nehmen, und trinken, betreffend.

32) Wollen Wir zwar gnädigst gestatten, daß Diejenige, welche die Tafel bey Hof zu genießen haben, und denen der bey der Tafel reichende Kost=Wein nicht anständig ist, sondern sich ihren eigenen Wein bringen lassen, dieserwegen das Surrogatum durch den Kost=Wein in der ihnen zukommenden und von der Hof=Kiefer- oder Hof=Kellerey auf einmal abzugebenden Portion erlangen mögen; Doch hat Unser Marschall=Amt genau darauf zu sehen, damit hierbey keine Schliche getrieben werden, und die Abgabe nicht anders, als auf dessen vorherige Verfügung in gehöriger Quantität und Qualität geschehe.

Wie es mit Verrechnung und Abgabe Brod, Thé, Caffée, Zucker und Lichter gehalten werden solle.

33) Wir befehlen auch, daß bey Verrechnung und Abgabe an Brod, Thé, Caffée, Zucker und Lichter, eine genaue Menage beobachtet, denen, welche dergleichen abzugeben von Uns befohlen worden, wann sie anwesend, das geordnete Quantum zu ihrem Gebrauch abgereicht, wann sie aber abwesend seyn sollten, davor weder etwas nachgetragen, noch verrechnet werden solle, sondern das zurückbleibende oder lassende ist vor Uns einzubehalten.

Wie sich mit der Livrée zu verhalten.

34) Es soll sich auch ein Jeder mit der Livrée, so von Uns ihm gewidmet, begnügen lassen, absonderlich aber mit Unserer Livrée sauberlich und reinlich umgehen, dieselbe weder veräußern, noch versehen, bey eines Jeden Dienst=Vpflichten, oder widrigenfalls unfehlbare Cassation, und, nach der Sachen Befund, noch schärfere Strafe zu erwarten haben.

Verbott des Spielens und übriger Ungehörigkeit, in specie des Tabac=Rauchens bey Hof.

35) Ferner wollen Wir andurch Männiglich bey Hof, insonderheit aber denen geringern Hof=Bedienten alles Tabac=Rauchen in sämtlich=Unsern Häusern und Gebäuden, Würffel=Charthen=und andere Spiele bey Straf, und da es wiederholter massen geschehen sollte, bey Cassation gänzlich verboten haben, und abgestellt wissen, und haben Unsere Fouriers die Uebertrettere gleichbalben Unsern Hof's-Vorgesetzten anzuzeigen, diese solche hingegen mit Arretirung bey dem Profosen, oder anderer proportionirten Bestrafung anzusehen, oder da sie sich nicht wollten corrigiren lassen, Uns die Anzeige zu thun, da Wir sie sodann aus Unsern Diensten fortzuschicken befehlen werden.

Reiß=Kostens Attestation und Abrechnung.

36) Wann Jemand von Unsern Hof=Bedienten verschickt werden müßte, die sollen sich Unserer der Diäten halben gemacht oder noch machenden Tax=Ordnung gemäß bezeigen, mithin ohne Ueberfluß mit Zehrung halten, und bey ihrer Wiederkunft gleichbalben ihrer aufgewendeten Zehrung und Ausgab halben, die mit einem der Hof's-Vorgesetzten Attestation versehene Rechnung bey Unserm Marschall=Amt übergeben, und sonderlich specificè vermelden, was an jeden Ort in- und auffer-

ausserhalb Unserer Landen für Mahlzeit, Habern und Stallmieth, auch sonst bezahlt, desgleichen an welchem Tag die Abfertigung und Wiederkunft geschehen, wornächst die von gedachtem Unserm Marschalln-Amte attestirte und verificirte Conti mit ihren Bevilagen zu Unserer Fürstlichen Renth-Cammer zur Decretur übergeben, und die Zahl- auch Abrechnung mit Unserer Landschreiberey jedesmal ohne Zeit-Verlust getroffen, weder das einte- noch das andere aber nicht aufgehalten werden solle.

37) Gleichwie Wir nicht gesinnet sind, einigen Unsern Bedienten einige Anticipation an Besoldung geben, sondern Unser Befehl ist, die verfallene Besoldung jederzeit nach geendigtem Quartal Unserer Dienerschaft bezahlen zu lassen, so soll hingegen auch jeder Hof-Bedienter verbunden seyn, nach bescheneher Besoldungs-Auszahlung mit dem Amts-Keller und Landschreiber und andern verrechneten Dienern ordentlich abzurechnen, und der bezahlten Besoldung wegen, gehörige Quittung ohnweigerlich auszustellen; Damit aber es mit denen Besoldungs-Abreichungen Unserer Dienerschaft bey Hof desto richtiger zugehen möge, so befehlen Wir, daß keiner einige Besoldung, als das Geld von Unserer Landschreiberey, die Naturalien aber von Unserer Amts-Kellerey Durlach erheben, und ohne Unsers Marschalln-Amts Vorwissen und Einwilligung auf seine Besoldung einige Assignation und Anweisungen auf Schulden oder sonst geben, noch solche weder von Unserer Renth-Cammer, noch gedachten andern Unsern Bedienstungen und Verrechnungen, wann sie nicht von Unserm Marschalln-Amte unterschrieben sind, angenommen werden sollen.

Besoldungs-
Abrechnung
betreffend.

38) Was für Diener so eigentlich zu dem Hof-Staat gehören, oder von Unsern Cavaliern zu ihren Dienern angenommen werden, dieselbe sollen, der alten Observanz nach, vor Unser Hof-Marschalln-Amte gebracht, in Pflicht und Eyd allda genommen werden, und insonderheit ihre Namen, und wo jeder einheimisch, erfordert und eingeschrieben werden, und hierauf schwören, daß sie, so lang sie in ihren Diensten seynd, gleichwie Unsere eigene Bediente, Uns gehorsam, getreu und hold seyn, Unsern Nutzen fördern, Schaden warnen, und sonst all dasjenige, was ein Knecht seinem Herrn zu leisten schuldig und billig ist, thun und verrichten sollen und wollen, von welcher Verglühdung Niemand exempt bleiben, sondern aller Cavaliers- und anderer Diener, so unter dem Hof-Staat stehen, und von daraus verpflichtet werden, darzu verbunden seyn, wegen ihrer bey Hof begehenden Verbrechen aber, gleich andern Unsern Hof-Bedienten angesehen, und von Unserm Marschalln-Amte gestraft werden sollen.

Verpflichtun-
gen derer Be-
dienten bey Hof.

39) Obwohl Wir bereits in dieser Unserer Hof-Ordnung Männiglich Unserer Hof-Bedienten zu fleißiger Verrichtung ihrer Dienste angewiesen, auch Jeden bey seiner Annahm anweisen lassen, und schriftlich angewiesen wissen wollen, die Verrichtung, welche er zu thun hat, getreu und emsig zu ver-

Die Aufwar-
tung derer
Livrée-Bediens-
ten betreffend.

sehen, so verordnen und befehlen Wir jedoch annoch andurch besonders, daß auffer denen zu Unserm Dienst täglich bestimmten Personen, insonderheit die Lauffer, Hengucken, Jagd- und andere Laquayen, vor ordinaire früh um 11. Uhr und Abends um 6. Uhr bey Hof zu erscheinen, und sämtlich zum Essen-Tragen auf die Tafeln, und Aufwarten bey denenselben, oder andern vorkommenden und ihnen anbefehlenden Diensten sich willig, fleißig und unverdrossen bezeigen, auch von den Tafeln nicht weglauffen, noch von denen Tellern, oder Schüsseln oder Confect-Körben etwas nehmen, geniessen, einstecken oder vergeben, die sich absentirende oder nicht erscheinende aber von dem Marschalln-Amt mit willkührlicher, die aber etwas abtragen, mit der auf den Abtrag gesetzten Straf ohne Nachsicht belegt werden sollen.

Cavaliers - Diener - Aufwartung betreffend.

40) So wollen Wir auch, daß Unsere Cavaliers-Diener, auf Erfordern, bey der Cavaliers-Tafel, nicht aber bey Unserer Tafel, auffer Special-Befehl, ordentlich und fleißig aufwarten, und die Speisen dahin helfen zur Tafel tragen.

Ohne vorherige Erlaubniß soll Niemand verreisen.

41) Damit Wir auch Unserer Hof-Diener jedesmal desto gewisser seyn mögen, so ist Unsere ernstliche Meynung, daß fürhin keiner von Adel, noch Andere, sie seyen wer sie wollen, ohne von Uns, oder von Unserm Ober-Hof-Marschalln, oder Hof's-Vorgesetzten erlangte Erlaubniß, in eigenen Geschäften sich abwesend machen, und da einer von Uns selbst also Erlaubniß erlanget, soll er allwegen vor seinem Hinwegreisen solches dem Ober-Hof-Marschalln, oder Hof-Marschalln, oder dem, der den Staab führet bey Hof, zu ihrer Nachrichtung zuvor anzeigen; Wann auch einer über die vergönnte Zeit noch etwas längers ausbleiben würde, oder müßte, solle selbiger um weitere dessen Vergönnung schriftliche Ansuchung thun, da es aber unerheblicher Ursachen halber unterlassen verbleibet, der soll Unsere Ungnad zu erwarten und zu empfinden haben.

Nächtlicher Zeit soll Niemand aus dem Schloß bleiben, der darinnen zu logiren angewiesen ist.

42) Es soll Keiner, welcher in das Schloß gehöret, und darinnen die Logirung zu nehmen angewiesen ist, bey Nächtlicher Weile auffer demselben liegen, sondern Abends um 9. oder 10. Uhr nach dem Zapfen-Streich sowohl Sommers- als Winters-Zeit bey Hof in seiner ihm angewiesenen Schlaf-Stätte sich finden lassen, und solle der Cammer- und Hof-Fourier solche vor seinem Schlafengehen fleißig visitiren, und so er einen aufferhalb findet, gebührend anzuzeigen gehalten seyn; So soll auch Männiglich bey Hof zu rechter Zeit schlafen gehen, und sonderlich auf Feuer und Licht selbst alle nöthige Vorsorge haben, und solches vor dem Schlafengehen fleißig auslöschten.

Verwahrung Feuer und Licht.

43) Wie dann auch sonst Jedermanniglich mit Feuer und Licht rätlich, sorg- und gewahrsamlich umgehen solle, damit hieraus kein Schaden erfolge, derowegen auf solches desto fleißiger Achtung und Aufsehen Unsere Hof's-Vorgesetzte haben, und vor dem Schlafengehen, ob die Feuer alle verwahrt- auch wo keines nöthig, solche ausgelöscht seyen, alle Nacht durch den Cammer-

Cammer- und Hof-Fourier, Hof-Wächter und Caminfeger fleißig visitiren, und hiermit vor aller besorgenden Gefahr wohl verwahren lassen sollen. Wie dann, so Jemand schuldig gefunden würde, daß durch seine Negligenz oder Verwahrlosung einige Feuers-Gefahr entstehen sollte, den gedencen Wir, nach befindenden Dingen, an Leib und Leben, oder Haab und Guth zu bestrafen.

44) Niemanden aber solle aus Unserm Fürstlichen Hof-Ämtern ohne sonderbaren Unsern, oder Unseres Ober-Hof-Marschalln Befehl, und auffer der von dem Hof-Marschalln-Amt einem Jeden ertheilenden sonderbaren Verzeichniß, das geringste nicht verabfolget werden, bey sonst zu gewarten habender schwehren Strafe.

Nichts ohne Befehl abzufolgen.

45) Von Unserm Hof-Bedienten solle keiner bey denen Handwercks-Leuten, welche Unsere Hof-Arbeiten haben, etwas, es bestehe, worinn es wolle, vor sich arbeiten, und Uns auf Rechnung bringen lassen, noch auch Unserer Hof-Schmidte zumithen, vor ihne etwas zu arbeiten. Wie Wir dann Diejenigen, die sich dergleichen unterfangen, als Defraudanten angesehen, und wenigstens mit der Cassation, auch noch anderer Strafe belegt wissen wollen, welche nach Größe des Verbrechens exasperirt werden solle.

Bei denen Handwercks-Leuten, so die Hof-Arbeit haben, solle kein Hof-Bedienter vor sich arbeiten, und auf Rechnung bringen lassen.

46) Daferne bey Hof und denen dahin gehörigen differenten Departements etwas repariret, oder neu gemacht werden solle, so haben die Officianten, Fouriers, oder diejenigen, welche sothane Departements versehen, solches Unserm Fürstlichen Marschalln-Amt anzuzeigen, damit dieses nach Befund, die Anschaffung veranstalten, oder Unserer Renth-Cammer die Versorgung dessen, was in deren Incumbenz einschläget, zur Verfügung bekandt machen könne.

Bei Hof und denen dahin gehörigen Departements solle ohne Vorwissen des Fürstlichen Marschall-Amts nichts neu gemacht, noch reparirt werden.

47) Soll Niemand ohne Unseres Marschalln-Amts Vorwissen und Genehmigung sich Unserer Marstalls- oder anderer Herrschaft-Pferde eigenen Gefallens zu bedienen befugt seyn, die ihme schriftlich ertheilende Erlaubniß Unsern jeweiligen Ober-Stall- oder anwesenden Stallmeistern beliefern, und daferne er solche bekommen sollte, dieselbe nicht mißbrauchen, noch die Pferde und Fuhrwesen zu Schab und Schanden richten, sondern auf deren Conservation bestens sehen, den muthwillig verursachenden Schaden aber werden Wir den, der solchen verursacht, gleichbalden ersetzen lassen.

Die Herrschaft-Pferde und Fuhrer sollen von denen Bedienten, wann sie dergleichen bekommen, nicht mißbraucht werden.

48) Diejenige Cavaliers-Bediente, so auf ihre Herren bey Hofe zu warten haben, sollen unterm Schloß-Thor, und nicht an verbottenen Orten sich aufhalten, diejenige aber, so darüber eigenes Muthwillens in die Vor- und andere Gemächer lauffen, ingleichem die solchen Aufwärtern Wein und Speise zutragen, wie nicht weniger die, welche denen, so sie davon gütlich abweisen, trotzige böse Worte geben, und schwören, oder

Wie sich die Domestiques und Cavaliers-Diener, so auf ihre Herren am Hofe warten, zu verhalten.

wo sie aufwarten, ungestümm Geschrey, Muthwillen und aller hand Unfug treiben, oder gar wider Unsern Burgfrieden einander schelten, schmähen und schlagen, oder werffen, und sich nicht gütlich strafen lassen würden, dieselbe sollen alsobald ohne Ansehen der Person, in Arrest oder Gefängniß gebracht, und biß auf weitem Bescheid mit Wasser und Brod gespeiset werden.

Derer Fremden
Bedienten Ver-
haltung.

49) Und damit sich auch derer fremden Herren- und Cavaliers-Diener darnach zu halten wissen, sollen die Fouriers jedesmal denenselben die Orte anzeigen, wo sie zu warten haben.

Aufführung ge-
gen Unterthanen und Aus-
ländern.

50) Es sollen sich auch Unsere Hof-Bediente gegen Unsern Unterthanen und Männlichen aller geziemender Bescheidenheit befeisigen, des Zanckens und Haderns sich müßigen, noch sich dessen, daß sie in Unsern Diensten stehen, zu einigem Anlaß dienen lassen, Andere zu verachten, oder grob zu tractiren; Immassen solches von ihnen nicht gestattet, sondern vor Unserm Marschall-Amte, auf die demselben davon beschehende Anzeige, oder anbringende Klage, nachdrücklich geahndet werden solle, und wollen Wir diejenige, welche sich incorrigible erzeigen, und mit Grobheiten vor andern hervorthun, mithin denen desfalls an sie beschehenden Warnungen keinen Platz geben mögen, aus Unsern Diensten thun lassen.

Schulden-Zah-
lung betreffend.

51) Da auch sich begeben, daß ein- und andere Unserer Hof-Bedienten sowohl Unsere Unterthanen, als Fremde ansetzen, und so grosse Schulden machen, welche sie nicht bezahlen können, Wir aber dergleichen unrichtige Zahler und Schuld-macher nicht zu dulden gemeynet sind, so hat Unser Hof-Marschall-Amte diejenige von ersagten Unsern Hof-Dienern, welche auf eine unnöthige Weise Schulden machen, Uns anzuzeigen, damit Wir wegen deren Dimission das Erforderliche resolviren, ehender aber keinen dergleichen leichtsinnigen Debitorem zu entlassen, er habe dann seine Schuldforderer richtig bezahlet, und wo er solche Bezahlung von selbst nicht gutwillig thun würde, so hat Unser obengedachtes Marschall-Amte summarisch- doch rechtlicher Ordnung gemäß, sowohl die von dem Schuldner noch zu gut stehen habende Geld- und Natural-Besoldung, als auch durch Angrif- und Verkaufung dessen Effecten, den Erlöß zu Befriedigung derer Creditorum anzuwenden; Woferne aber solches nicht auf dergleichen summarische Art abgethan werden könnte, davon bey Unserm Hof-Raths-Collegio berichtliche Anzeige zu thun, und das Weitere dessen Verfügung zu überlassen. Wie Wir dann auch befehlen, daß diejenige, welche in Zeit ihres Diensts bey denen Gewerb- und Handwercks-Leuten oder andern Unsern Unterthanen Schulden machen, dieselbe ohne machenden Umtrieb gütlich bezahlen, wo aber deshalben von Jemand Klagen vorkommen würden, auf Begehren der Schuld-forderer, zu Abführung dieser Schulden durch dienliche Zwangs- und Executions-Mittel angehalten, und Unser desfalls unter heutigem Dato erlassener geschärfter Befehl befolget werden solle.

Ueber-

Ueberhaupt aber befehlen Wir, daß von Unsern Hof= Bedienten aus Unsern Diensten keiner gehen, noch einen Abschied bekommen solle, er habe dann seine Schuldner befriediget, oder seye mit ihnen gütlich oder rechtlich auskommen.

52) Weil auch mehrmalen geschehen, daß Unsere Livrée= Bediente; wann sie in die Stadt hinaus kommen, sonderlich aber bey Nacht, allerhand Unfug mit Schreyen, Jauchzen, Singen und dergleichen treiben, und etwan denen Burgern und Inwohnern mit Einschlagen und Einwerffen der Fenster, oder in andere Wege Schaden thun, desgleichen denen Wirthen und ihrem Gesind in der Herberg ihres Gefallens zum öftern überlästig sind, so ist Unser ernstlicher Befehl, daß sie sich dergleichen Unfugs, sowohl in Unserer Residenz, als auch anderer Orten in- und außershalb gänzlich enthalten, und einer den andern darzu freundlich vermahnen, und die Schuldige bey Unserm Marschall= Amte anzeigen sollen; Die Verächter und Uebertreter dieses Unseres Verbotts sollen, vermög des unterm 28. Martii 1737. und unter dem 21. May gegenwärtigen Jahrs emanirten Befehls, von der Patrouille Unserer Hof= oder sonst bestellten Stadt= Wacht eingeführt= oder sonst bengefangen, oder in Erfahrung gebracht= und nach der Sachen Gestalt, andern zum Exempel, nachdrücksamlich, und ohne Nachsicht, mit Einthürmung bey Wasser und Brod geschlossen oder ungeschlossen, auch, nach Schwere des Verbrechens, mit Cassation und Fortjagung ohne Abschied bestraft werden.

Insolenzien= Bestrafung.

53) Es soll auch ein Jeder mit seinem Hauswirth freundlich und friedlich sich halten, demselben keinen Ueberdrang anthun, richtige Bezahlung vor Haus= Mieth leisten, die muthwillige Zäncker aber, und die, so zu Unfried Ursach gegeben, gebührend abgestraft werden.

Mit denen Hauswirthen freundlich lebē.

54) Welcher schriftliche Bestallung hat, und nicht in seinem Dienst zu bleiben gedächte, der soll dem Inhalt seines Bestallungs= Briefs gemäß, sowohl, als die keine dergleichen Bestellungen haben, jederzeit ein Viertel Jahr vor Georgii, als auf Ausgang des Jahrs, ihre Dienste aufkünden, welche solches nicht thun, sondern allererst nach dem Viertel Jahr, wann es ihnen gefällt, Erlaubniß fordern, denen werden Wir, wie es Unsere Conuenienz erleidet, in ihrem Besuch willfahren, oder eine abschlägige Antwort geben, und ihn bis zu Ausgang des Jahrs seine Dienste zu continuiren anweisen lassen.

Dienst= Aufkündigung betreffend.

55) Welche aber ohne ordentliche Aufkündigung ihrer Dienst, oder zuvor erlangte Erlaubniß hinweg= ziehen, und sich dessen nicht genugsam entschuldigen, denen wollen Wir alle gebührende Strafe vorbehalten, und Männiglich vor derselben gewarnet haben.

Ohne ordentliche Aufkündigung nicht wegziehen.

56) Der auch an Uns, oder denen Unserigen treulos und meinendig werden, oder sich in andre Weg unehelich halten= und darob ausreissen würde, also, daß man dergleichen Frevler zu

Straf derer, so treulos werden und echapiren.

gebührender Strafe nicht bringen, und solche nicht an ihm vollstrecken lassen könnte, so soll dergleichen Verbrechen legal untersucht, und das Protocoll zu Unserm Hof-Raths-Collegio eingeschendet, von demselben aber ein Rechtliches Gutachten ertheilet, und Uns vorgeschlagen werden, wie gegen dergleichen Ehr- und Pflicht-vergessene Ausreißer nach Schärfe der Rechten zu verfahren seye; Worauf Wir ebenfalls Unsere gnädigste Resolution abzufassen gedencken.

Hof-Diebstahls-Untersuchung und Bestrafung.

57) Würde sich Jemand von Unseren in Endes-Pflichten befindenden Hof-Bedienten einigen, bey Unserer Hofhaltung, Diebstahls schuldhaft machen, und dessen, wie Rechtens ist, überwiesen werden, oder geständig seyn, solle derselbe, wann der Diebstahl sich nur bis auf 10. fl. belaufen sollte, mit der Zuchthaus-Straf auf 3. 4. oder mehrere Jahre, je nachdeme aggravirende Umstände concurriren, condemnirt, da aber der Diebstahl sich bis 20. fl. inclusive und drüber belaufen würde, mit der auf dieses Laster gesetzten ordinairn Strafe des Strangs belegt, und nicht darauf reflectiret werden, ob der Diebstahl nächtlicher Weile, mit Einbruch, mit Gewehr oder nicht geschehen, ingleichem, ob Inquisitus schon mehrere Diebstahle oder noch keinen begangen, auch ob er die That bekennen wolle oder nicht, sondern es solle zu Dictir- und Belegung mit dieser Strafe genug seyn, wann Geld und Geldes werth bey Unserer Hofhaltung, oder wo Wir Uns aufhalten, oder in Unsern Häusern, Uns oder Unsern Bedienten oder Fremden an Unserm Hoflager sich aufhaltenden oder befindenden, vorsätzlich-Diebischer weise von einem Unsers Hof-Gesinde bey Tag oder bey Nacht, mit oder ohne Einbruch, mit oder ohne Gewalt, mit Gewehr oder ohne Gewehr, aus verschlossenen oder offenen Zimmern, Kammern, Kellern, Magazinen entwendet worden, indeme Wir bey Unserm Hof-Lager alles in vollkommene Sicherheit gesetzt wissen wollen. So soll auch zu Mitigirung der Strafe nicht dienen, ob es der erstere oder zwentere Diebstahl seye; Ingleichem soll das Abläugnen des Inquisiti ihn von der Strafe nicht befreien können, sondern genug seyn, wann er des Verbrechens auf Rechtliche Art durch Zeugen oder andere Weise genugsam überwiesen worden. Wie dann einer dergleichen, nach genommener General-Information sofort in Arrest gebracht, und davon alsogleich Unserm Fürstlichen Hof-Raths-Collegio zur weitem Untersuchung und Rechtlichen Erkenntniß Bericht abgestattet werden solle.

Gehorsam gegen den Obern.

58) Demnächst aber ist Unser ernstlicher Wille und Meynung auch Befehl, daß Männiglich Unserer Hof-Leute und Hof-Bedienten Unseren Vorgesetzten, in Sachen, die ihnen Amts halber auferlegt, und gebühren, gehorsam und gewärtig seyn, sich wider dieselben Niemand setzen, vielweniger öffentlich oder heimlich von denenselben schimpflich und spöttlich mit Reden und Geberden sich erzeigen, sondern was selbige Amts halber mit ihnen handeln, schaffen und befehlen, dem gehorsamlich und unweigerlich geleben, widrigenfalls eine harte und schwehre Strafe zu gewarten haben sollen.

59) Wir befehlen auch, daß Unser Marschalln = Amt und Strafe des Ungehorsams. Hof = jeweilige Vorgesetzte, vermög ihres habenden Befehls, gegen die, so sich dieser Ordnung zuwider, oder sonst ungebührlich und ungehorsamlich verhalten, mit gebühlicher Strafe verfahren, von dem Vorgehenden aber Uns ihren unterthänigsten Bericht und Anzeig = wann es zumal Sachen von Wichtigkeit sind, erstatten sollen, darnach sich ein Jeder zu richten und vor Strafe zu hüten hat.

60) Solche obgemeldte Ordnung, die Wir jederzeit zu ändern, zu mindern und zu mehren hiermit vorbehalten, wollen Wir genau beobachtet wissen, damit zuvörderst Gottes Ehre befördert = und Unsere Fürstliche Auctorität gebührend respectiret, sodann Unser Ruh und Bestes geschaffet, und sonderlich Unserer Ober = Hof = Vorgesetzten Amts = Verrichtungen und Befehlen nicht widersprochen, auch, da in Unserm Namen von Unserm Ober = Hof = Marschalln und Hof = Marschalln, oder ihren Nachgesetzten, noch weiter was befohlen, und verordnet würde, selbigen solle nicht weniger, als wäre es hierinnen auch enthalten, schuldiglich gehorsamet werden, mit angehängter Verwarnung, daß Derjenige, er seye, wer er wolle, so selbige übertreten würde, von ihnen nach gestaltn Sachen, ohne einziges Unser Befragen, in gebührende Straf genommen, und darinnen Niemand verschonet werden solle; Sollte aber etwas vorfallen, das in Unserer Hof = Ordnung nicht enthalten, und dieselbe von solcher Importanz hielten, daß es Uns vorgebracht werden müste, so gedencen Wir Uns, befindenden Dingen nach, darauf zu resolviren.

Vorbehalt
wegen dieser
Ordnung.

Welcher aber darob Beschwerden hat, der mag solches bey Uns anzeigen, da ihme dann gebühlich Bescheid widerfahren soll.

61) Woferne auch Jemand von Unseren Hof = Bedienten und Gesindt jetsu nicht vorhanden, oder abwesend wäre, die sollen von denen andern dessen zu ihrer Nothdurft berichtet werden, damit sie sich alsdenn bey Unsern Vorgesetzten anzeigen, und ihnen diese Ordnung vorgelesen werden könne, denn sie die Unwissenheit sonst nicht entschuldigen soll; Und solle diese Unsere Fürstliche Hof = Ordnung der sämtlichen Hof = Dienerschaft, wenigstens alle Jahr einmal, zu ihrem Verhalt und Nachachtung vorgelesen werden. Geben und erneuert unter Unserer eighändigen Unterschrift, und darunter gedrucktem Fürstlichen In = siegel. Carl = ruhe den 2. Novembris 1750.

Unterricht
von dieser
Ordnung.

Carl Friderich, Marggraf zu Baden.

